

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

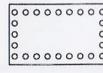
(NACH BAUGB IN VERBINDUNG MIT PLANZV 1990)

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES
BEBAUUNGSPLANES
(ANALOG § 9 ABS. 7 BAUGB)

 ANALOG GEWERBEGBIET, HIER: FLÄCHE FÜR CONTAINER- BZW. FAHRZEUGABSTELLUNG, SOWIE
LAGERFLÄCHEN
(ANALOG § 9 ABS.1 NR. 1 BAUGB U. § 8 BAUNVO)

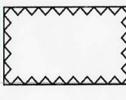
FÜHRUNG VON OBERIRDISCHEN VERSORGUNGSANLAGEN, HIER:
20-KV- LEITUNG BZW. 110-KV-LEITUNG
(§ 9 ABS.1 NR. 13 BAUGB)

 PRIVATE GRÜNFLÄCHEN
(ANALOG § 9 ABS.1 NR. 15 BAUGB)

 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN
UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN
(ANALOG § 9 ABS.1 NR. 25A BAUGB)

EINGRÜNUNG AUSSERHALB DES GELTUNGSBEREICHES, SIEHE VERTRAG

 GRENZE RECHTSKRÄFTIGER BEBAUUNGSPLAN „AUF PFUHLST“

 VON BEBAUUNG FREIZUHALTENDE SCHUTZFLÄCHEN, HIER: 20 METER SCHUTZABSTAND ZUR RWE-
220 KV-LEITUNG
(§ 9 ABS.1 NR. 24 BAUGB)

 VON BEBAUUNG UND BEPFLANZUNG VÖLLIG FREIZUHALTENDE SCHUTZFLÄCHEN, HIER:
SCHUTZABSTAND ZU LEITUNGSMAST
(§ 9 ABS.1 NR. 24 BAUGB)

TEIL B: TEXTTEIL

FESTSETZUNGEN (ANALOG. § 9 BAUGB)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

ANALOG. § 9 ABS 1 NR. 1 BAUGB

1.1 Abstellfläche für Container und Fahrzeuge, sowie Lagerflächen zulässig ist:

1. die Abstellung von Containern und ähnlichen Behältnissen, welche für den Betriebsablauf des Containerdienstes nötig sind, sowie die Zwischenlagerung von Stoffen und die Nutzung der Fläche als Lagerfläche.
2. die Abstellung von Fahrzeugen, welche dem Betrieb zuzuordnen sind.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

ANALOG. § 9 ABS 1 NR. 1 BAUGB

Eine Vollversiegelung der Fläche für Container- bzw. Fahrzeugabstellung, sowie Lagerflächen ist erlaubt. Abgestellte bzw. gelagerte Gegenstände und Fahrzeuge dürfen eine Höhe von 7 m nicht überschreiten.“

3. ENTWÄSSERUNG

ANALOG § 9 ABS. 1 NR. 13 UND 14 BAUGB

Die Fläche wird an das vorhandene Entwässerungssystem angegeschlossen.

4. FÜHRUNG VON OBERIRDISCHEN VERSORGUNGSANLAGEN, HIER: 20-KV- LEITUNG BZW. 220-KV-LEITUNG

ANALOG § 9 ABS. 1 NR. 13 BAUGB

Siehe Plan,
der Verlauf der 20-kV-Leitung, sowie der 110-kV-Leitung wird gem. Verlauf in der Planzeichnung festgesetzt.

5. PRIVATE GRÜNFLÄCHEN

ANALOG § 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB

Siehe Plan,
die eingezeichneten Flächen werden als private Grünflächen festgesetzt.

6. VON BEBAUUNG FREIZUHALTENDE SCHUTZFLÄCHEN

ANALOG § 9 ABS. 1 NR. 24 BAUGB

siehe Plan,
aufgrund der 20-kV-Leitung bzw. der 110-kV-Leitung werden von Bebauung freizuhaltende Schutzflächen festgesetzt. Weiterhin wird eine von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freizuhalrende Schutzfläche im Bereich des Leitungsmastes festgesetzt.

7. FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

ANALOG § 9 ABS. 1 NR. 25A BAUGB

Siehe Plan,
Die festgesetzten Flächen sind als Schutzpflanzung zwischen der Abstellfläche und den angrenzenden Flächen zu bepflanzen und dauernd zu unterhalten. Die Flächen sind durch Einzelbäume und Baumgruppen zu gliedern, wobei einheimische und standortgerechte Laubbäume zu verwenden sind.

Hinweis:

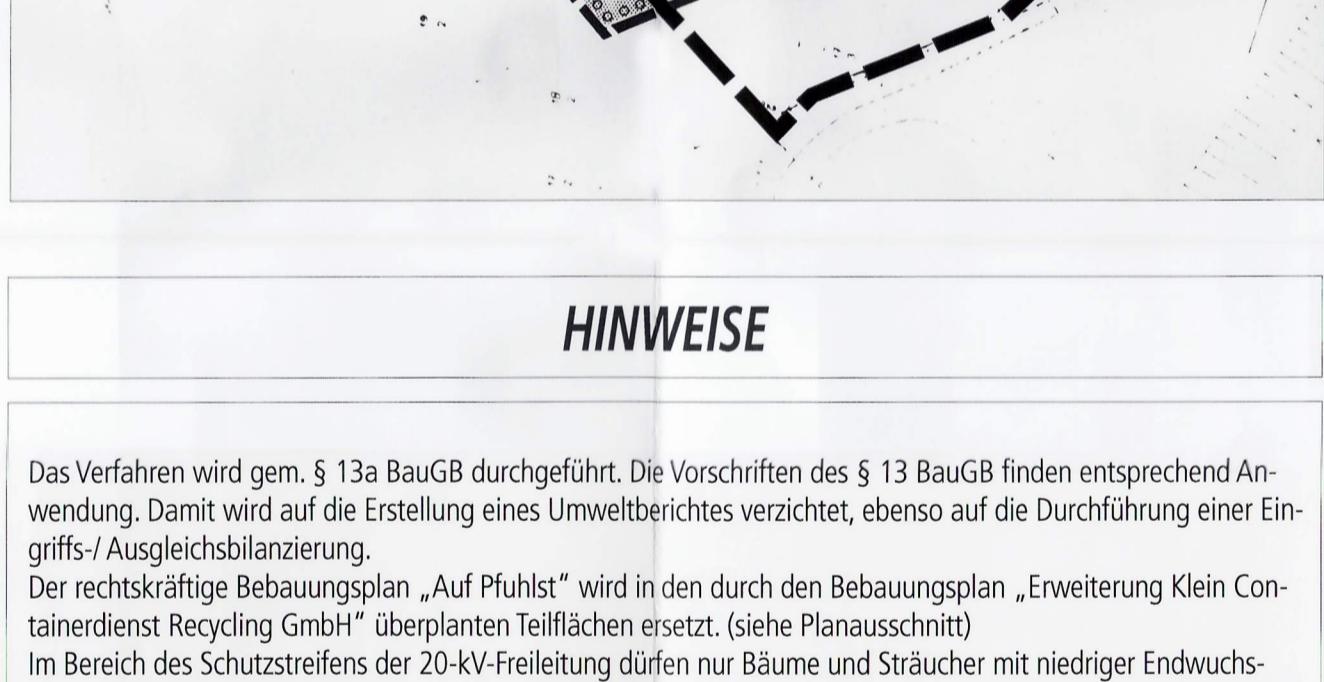
Teile des Bereiches zwischen der Abstellfläche und der L 127 außerhalb des Geltungsbereiches werden durch den Vorhabenträger erworben und begrünt, siehe Durchführungsvertrag. In den Randbereichen bzw. außerhalb der Leitungsschutzstreifen sind die Endwuchshöhen so zu staffeln, dass die Gehölze durch einen Baumumbruch die Hochspannungsfreileitung nicht gefährden können.

8. GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

ANALOG § 9 ABS. ABS. 7 BAUGB

siehe Plan

AUSSCHNITT RECHTSKRÄFTIGER BEBAUUNGSPLAN „AUF PFUHLST



HINWEISE

Das Verfahren wird gem. § 13a BauGB durchgeführt. Die Vorschriften des § 13 BauGB finden entsprechend Anwendung. Damit wird auf die Erstellung eines Umweltberichtes verzichtet, ebenso auf die Durchführung einer Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung.

Der rechtskräftige Bebauungsplan „Auf Pfuhlst“ wird in den durch den Bebauungsplan „Erweiterung Klein Containerdienst Recycling GmbH“ überplanten Teilflächen ersetzt. (siehe Planausschnitt)

Im Bereich des Schutzstreifens der 20-kV-Freileitung dürfen nur Bäume und Sträucher mit niedriger Endwuchshöhe zur Bepflanzung vorgesehen werden, die den Betrieb der Freileitung nicht gefährden. Maststandorte müssen zum Zwecke der Begehbarkeit ganz freigehalten werden. Im Bereich des Erdkabels dürfen nur flach wurzelnde Pflanzen eingepflanzt werden.

Von den einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzstreifen der 110-kV- Leitung bzw. in unmittelbarer Nähe dazu sind der RWE Deutschland AG Bauunterlagen (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in m über NN) zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer/Bauherrn zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der RWE.

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Für die Verfahrensdurchführung und die Festsetzungen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gelten u.a. folgende Gesetze und Verordnungen in den jeweils gültigen Fassungen:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl I S. 466)
- Anlage zur Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts - Planzeichenverordnung (PlanZVO 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)
- Saarländische Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2004, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Juni 2010 (Amtsbl. I S. 1312).
- Der § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsblatt des Saarlandes S. 682) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Februar 2009 (Amtsbl. S. 1215).

VERFAHRENVERMERKE

- Der Vorhabenträger, die Karl-Heinz Klein GmbH & Co. KG, Merchweiler, hat mit Schreiben vom 1.02.11 die Einleitung eines Satzungsverfahrens nach § 12 BauGB beantragt.
- Der Gemeinderat der Gemeinde Merchweiler hat am 14.04.11 die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Containerdienst Klein Recycling GmbH“ beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der Beschluss, diesen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen, wurde am 02.06.11 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Merchweiler, den 06.12.11 Der Bürgermeister
- Walter Dietz -

- Das Verfahren wird gem. § 13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) durchgeführt. Gem. § 13a Abs. 3 und 4 BauGB wird eine Umweltprüfung nicht durchgeführt, das Verfahren wird im beschleunigten Verfahren durchgeführt.
- Der Gemeinderat der Gemeinde Merchweiler hat am 25.08.11 den Entwurf genehmigt und die öffentliche Auslegung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Containerdienst Klein Recycling GmbH“ beschlossen (§ 13a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB).
- Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung, hat in der Zeit vom 1.2.09.11 bis einschließlich 14.10.11 öffentlich ausgelegen (§ 13a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB).

Ort und Dauer der Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 01.09.11 ortsüblich bekanntgemacht (§ 13a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB).

- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 30.08.11 von der Auslegung benachrichtigt (§ 13a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB). Ihnen wurde eine Frist bis zum 14.10.11 zur Stellungnahme eingeräumt.
- Während der öffentlichen Auslegung gingen seitens der Bürger, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange Anregungen und Stellungnahmen ein. Die Abwägung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen erfolgte durch den Gemeinderat am 24.11.11. Das Ergebnis

wurde denjenigen, die Anregungen und Stellungnahmen vorgebracht haben, mit Schreiben vom 02.12.11 mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

- Es wird bescheinigt, dass die im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes gelegenen Flurstücke hinsichtlich ihrer Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen.

Der Gemeinderat hat am 24.11.11 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Containerdienst Klein Recycling GmbH“ als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 BauGB). Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung.

- Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan wird hiermit als Satzung ausgefertigt.

Merchweiler, den 06.12.11 Der Bürgermeister
- Walter Dietz -

- Der Satzungsbeschluss wurde am 05.12.11 ortsüblich bekanntgemacht (§ 10 Abs. 3 BauGB). In dieser Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit der Einsichtnahme, die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolge (gem. § 215 Abs. 2 BauGB), ferner auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gem. § 44 Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen worden.

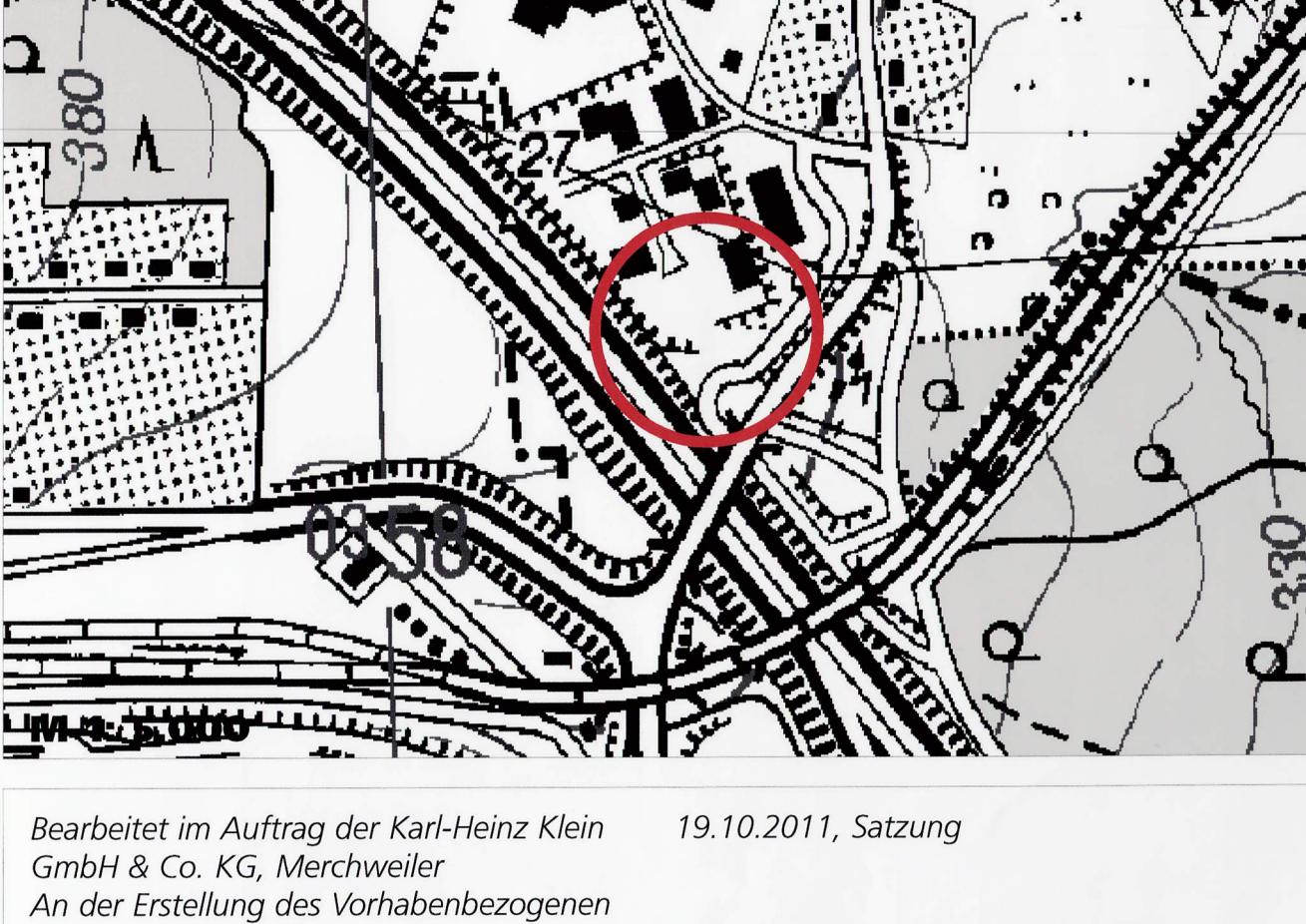
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Vorhabenbezogene Bebauungsplan „Containerdienst Klein Recycling GmbH“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Merchweiler, den 16.12.11 Der Bürgermeister
- Walter Dietz -

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPALN

"ERWEITERUNG KLEIN CONTAINERDIENST RECYCLING GMBH"

IN DER GEMEINDE MERCHWEILER, OT MERCHWEILER



Bearbeitet im Auftrag der Karl-Heinz Klein GmbH & Co. KG, Merchweiler
An der Erstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes waren beteiligt:

Planerstellung:
Kernplan GmbH
Kirchenstrasse 12, 66557 Illingen
Stand der Planung:

19.10.2011, Satzung

Verantwortlicher Projektleiter B-Plan:
Dipl.-Ing. Hugo Kern
Raum- und Umweltplaner, Geschäftsführer